

BYSK-RECHT AKTUELL – 2020 / KW 45

- **Mangel oder Verschleiß beim Gebrauchtwagenkauf und Anforderungen an den Vortrag des Käufers bezüglich § 477 Halbs. 1 BGB (früher § 476 Halbs. 1 BGB)**
BGH, Urteil vom 09.09.2020, AZ: VIII ZR 150/18

Die Klägerin erwarb als Verbraucherin von der Beklagten als gewerbliche Gebrauchtwagenhändlerin einen gebrauchten Peugeot 307 CC. Der schriftliche Kaufvertrag datierte vom 11.01.2014. Zum Zeitpunkt der Übergabe wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 84.820 km auf und der Kaufpreis betrug 5.650,00 €. Im Vertrag hieß es unter „Sonstige Vereinbarungen“: „TÜV/AU neu“. Tatsächlich erfolgte die Hauptuntersuchung des Fahrzeugs am 14.01.2014. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Am 17.01.2014 wurde das Fahrzeug an die Klägerin übergeben. Der Kauf wurde finanziert. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Freising, Urteil vom 02.03.2020, AZ: 7 C 1362/19

Die Parteien streiten um die Höhe erforderlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig vollumfänglich haftet. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Neben dem Sachverständigenhonorar sind Fremdleistungen ersatzfähig**
AG Fürstfeldbruck, Urteil vom 23.03.2020, AZ: 2 C 10/19

Vor dem AG Fürstfeldbruck streiten der Sachverständige aus abgetretenem Recht als Kläger und die Haftpflichtversicherung des Schädigers als Beklagte um die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Verlängerte Anmietung eines Unfallersatzwagens aufgrund der Corona-Pandemie**
AG Wolfsburg, Urteil vom 12.10.2020, AZ: 23 C 48/20

Die Klägerin erlitt einen Unfall, welcher durch den bei der Beklagten versicherten Pkw verursacht wurde. Dies war vor Gericht unstreitig. Der Unfall ereignete sich am 26.03.2020 in Wolfsburg. Hierbei erlitt der klägerische Pkw einen Totalschaden. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Mangel oder Verschleiß beim Gebrauchtwagenkauf und Anforderungen an den Vortrag des Käufers bezüglich § 477 Halbs. 1 BGB (früher § 476 Halbs. 1 BGB)**
BGH, Urteil vom 09.09.2020, AZ: VIII ZR 150/18

Hintergrund

Die Klägerin erwarb als Verbraucherin von der Beklagten als gewerbliche Gebrauchtwagenhändlerin einen gebrauchten Peugeot 307 CC. Der schriftliche Kaufvertrag datierte vom 11.01.2014. Zum Zeitpunkt der Übergabe wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 84.820 km auf und der Kaufpreis betrug 5.650,00 €. Im Vertrag hieß es unter „Sonstige Vereinbarungen“: „TÜV/AU neu“. Tatsächlich erfolgte die Hauptuntersuchung des Fahrzeugs am 14.01.2014. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Am 17.01.2014 wurde das Fahrzeug an die Klägerin übergeben. Der Kauf wurde finanziert.

Nachfolgend monierte die Klägerin gegenüber der Beklagten mehrere Mängel des Pkw. Auch beanstandete sie eine starke Geräuschentwicklung am Auspuff. Zwischen Juli 2014 und Dezember 2014 wurde zwischen den Parteien umfassender Schriftverkehr geführt. Am 04.07.2014 bzw. auch am 21.08.2014 führte die Beklagte (kostenlos) Schweißarbeiten am Auspuff durch.

Dennoch erklärte die Klägerin per anwaltlichem Schreiben vom 11.12.2014 den Rücktritt vom Kaufvertrag und behauptete, das Fahrzeug sei von Anfang an – insbesondere am Auspuff – mangelbehaftet gewesen. Die Klage richtete sich nunmehr auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkws. Die Beklagte sollte die Klägerin außerdem von weiteren Finanzierungskosten gegenüber der Bank freistellen.

Die Klage blieb in den Vorinstanzen (LG Köln, Urteil vom 17.05.2017, AZ: 18 O 39/15; OLG Köln, Urteil vom 26.04.2018, AZ: 15 U 82/17) erfolglos und auch die Revision vor dem BGH der Klägerin scheiterte.

Aussage

Der BGH kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufs aufgrund eines Fahrzeugmangels hatte. Der Anspruch auf Rückabwicklung bestehe bereits deshalb nicht, weil kein Sachmangel vorgelegen habe. Das Berufungsgericht habe zutreffend angenommen, dass es sich bei dem im Kaufvertrag von 11.01.2014 unter dem Punkt „Sonstige Vereinbarungen“ zu findenden Hinweis „TÜV/AU neu“ um eine stillschweigende Beschaffenheitsvereinbarung gehandelt habe. Diese sei so zu verstehen, dass sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Übergabe in einem für die Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO geeigneten verkehrssicheren Zustand befinde. Diese Beschaffenheitsvereinbarung lag allerdings nach zutreffender Feststellung des Berufungsgerichts vor, sodass der Rücktritt klägerseits darauf nicht gestützt werden konnte.

Ein Anspruch auf Rücktritt ergab sich auch nicht daraus, dass sich das Fahrzeug nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung geeignet hätte. Es komme bei beiden Alternativen darauf an, ob der von der Klägerin erworbene (ältere) Gebrauchtwagen zur Verwendung als Fahrzeug im Straßenverkehr nicht oder nur eingeschränkt geeignet war.

Mit Recht habe das Berufungsgericht darauf abgestellt, dass „normaler“ – also nicht atypischer oder ungewöhnlicher – Verschleiß an der Auspuffanlage eines Gebrauchtfahrzeugs nicht als Sachmangel anzusehen sei. Verschleiß an sicherheitsrelevanten Teilen (z.B. Bremsanlage) führt zwar nach Ansicht des BGH in der Regel zumindest im Fall der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dazu, dass es an der Eignung des Fahrzeugs zur Verwendung im

Straßenverkehr fehlt. Der Käufer eines Gebrauchtwagens, welcher als fahrbereit veräußert wurde, kann also bei derartigen Verschleißteilen jedenfalls erwarten, dass diese ersetzt oder repariert worden sind. Bei der Auspuffanlage war die Verkehrssicherheit allerdings nicht betroffen.

Danach sei ein „normaler“, das heißt ein insbesondere nach Alter, Laufleistung und Qualitätsstufe nicht ungewöhnlicher Verschleiß, nicht als Sachmangel einzustufen. Dies gelte auch dann, wenn sich daraus in absehbarer Zeit – insbesondere bei der durch Gebrauch und Zeitablauf zu erwartenden weiteren Abnutzung – ein Erneuerungsbedarf ergibt.

Etwas anderes ergäbe sich auch nicht aus der Vermutungswirkung des § 477 Halbs. 1 BGB (früher § 476 Halbs. 1 BGB). Dieser lautet:

„Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.“

Nach der neueren Rechtsprechung des Senats greife die Vermutungswirkung dieser Vorschrift zwar zugunsten des Käufers bereits dann ein, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelercheinung) gezeigt habe, der – unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde.

Aufgrund dieser Vorschrift und der daraus resultierenden Vermutungswirkung muss also der Käufer nicht die Ursache des zu Tage getretenen mangelhaften Zustandes nachweisen. Weiterhin muss er nicht nachweisen, dass diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt. Dies wird vermutet. Die Vermutung geht so weit, dass zulasten des Verkäufers anzunehmen ist, dass der nach der Übergabe zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz (latent) schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Im konkreten Fall sei allerdings ein mangelhafter Zustand (Mangelercheinung), an dem die Vermutung des § 476 BGB anknüpfen könnte, innerhalb der Sechsmonatsfrist bereits nicht aufgetreten.

Praxis

Tritt innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe eines (Gebraucht-)Pkw ein Mangel auf, so greift die Vermutungswirkung des § 477 Halbs. 1 BGB. Zulasten des Verkäufers wird vermutet, dass der Mangel bei Übergabe bereits vorhanden bzw. zumindest angelegt war und dass die Ursache des Mangels in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt.

Aus der Entscheidung des BGH ergibt sich nunmehr, dass diese durchaus zu einer strengen Haftung des Verkäufers führende Regelung nicht immer gilt. Denn weiterhin bleibt der Käufer zunächst dafür darlegungs- und beweisbelastet, dass ein mangelhafter Zustand (Mangelercheinung) auftrat, an dem die Vermutung des § 476 BGB überhaupt erst einmal anknüpfen kann.

Aufgrund des Alters des veräußerten Gebrauchtwagens war der Verschleiß an der Auspuffanlage nicht als Mangel anzusehen. Er war altersgemäß. Da es sich auch nicht um ein sicherheitsrelevantes Bauteil des Fahrzeugs – wie z. B. die Bremsanlage – handelte, war auch die Verkehrssicherheit und die Nutzbarkeit des Fahrzeugs im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt.

- **Werkstattrisiko liegt beim Schädiger**
AG Freising, Urteil vom 02.03.2020, AZ: 7 C 1362/19

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Höhe erforderlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte unstreitig vollumfänglich haftet.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug nach dem Unfall reparieren, hierfür wurden ihm insgesamt 2.478,94 € brutto in Rechnung gestellt, wovon die Beklagte insgesamt 2.342,39 € regulierte. Die Differenz von 136,55 € bildet die Klageforderung.

In einem von dem Kläger vorgerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten wurden die voraussichtlichen Reparaturkosten mit 2.435,10 € prognostiziert, der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag überstieg die kalkulierten Kosten mithin um 43,84 €.

Aussage

Nach Ansicht des AG Freising kann der Kläger die ihm gegenüber abgerechneten Kosten vollumfänglich vom Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer ersetzt verlangen, weil die Reparatur bereits durchgeführt wurde. Etwas anderes ergibt sich nur dann, wenn die Kosten für den Kläger erkennbar überhöht waren. Dies kann hier jedoch nicht angenommen werden, da die tatsächlich angefallenen Kosten die kalkulierten nur um 2 % übersteigen.

„Bei der Reparaturwerkstatt handelt es sich nicht um den Erfüllungsgehilfen des Geschädigten. Der Streit darüber, welche Reparaturkosten letztendlich erforderlich sind und welche nicht, sollen nicht auf dem Rücken des Geschädigten ausgetragen werden. Der Beklagte ist auch nicht rechtlos gestellt. Er kann sich etwaige Ansprüche gegenüber der Reparaturwerkstatt abtreten lassen und insoweit selbst gegen die Reparaturwerkstatt vorgehen.“

Vorliegend hat der Kläger gegenüber der Beklagten die Abtretung von etwaigen Ersatzansprüchen gegen den Reparaturbetrieb erklärt. Der Kläger hat also das Gegenrecht der Beklagten bereits erfüllt, sodass sich die Beklagte nicht weiter auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen kann.

Praxis

Auch nach Ansicht des AG Freising liegt das Risiko, dass ein Reparaturbetrieb überhöhte Preise in Ansatz bringt, beim Schädiger. Einem etwaigen Zurückbehaltungsrecht der regulierenden Versicherung kann damit begegnet werden, dass Ansprüche gegen den Reparaturbetrieb an den Versicherer abgetreten werden.

- **Neben dem Sachverständigenhonorar sind Fremdleistungen ersatzfähig**
AG Fürstenfeldbruck, Urteil vom 23.03.2020, AZ: 2 C 10/19

Hintergrund

Vor dem AG Fürstenfeldbruck streiten der Sachverständige aus abgetretenem Recht als Kläger und die Haftpflichtversicherung des Schädigers als Beklagte um die Erstattungsfähigkeit restlichen Sachverständigenhonorars.

Die Beklagte regulierte bereits vorinstanzlich einen Großteil des Honorars, sodass nunmehr ein Restbetrag von 57,11 € in Rede steht. Diese verlangt die Klägerin ersetzt.

Die Beklagte zweifelt ihrerseits bereits die Aktivlegitimation der Klägerin an sowie die Höhe der gestellten Rechnung und die Erstattbarkeit der Fremdleistungen in Form von Demontearbeiten.

Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet und die 57,11 € von der Beklagten zu erstatten.

Zunächst stellt das AG Fürstenfeldbruck fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Die verwendete Abtretungserklärung würde keinerlei unvorhersehbare Formulierungen für den Verbraucher verwenden und dem Transparenzgebot genügen.

Bezüglich des abgerechneten Grundhonorars wurde zwischen der Klägerin und ihrem Auftraggeber (Geschädigten) eine Preisvereinbarung getroffen. Grundlage dieser ist die BVSK-Honorarbefragung aus 2015 (zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung war die BVSK-Honorarbefragung 2018 noch nicht veröffentlicht).

Es kann in diesem Fall von keiner Indizwirkung von einer beglichene Rechnung ausgegangen werden, da der Geschädigte selbst die Sachverständigenrechnung nicht bezahlt hat. Das Gericht stellt aber fest, dass diese Indizwirkung ohnehin dahinstehen kann, weil die tatrichterliche Schätzung nach § 287 ZPO auf der Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2015 erfolgen würde. Insofern ist die Grundlage der Preisabsprache zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie die tatrichterliche Bemessungsgrundlage identisch und führen somit zum gleichen Ergebnis. Das abgerechnete Honorar steht im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung und ist somit vollkommen erstattungsfähig.

Mit der Anwendung der BVSK-Honorarbefragung schließt sich das AG Fürstenfeldbruck der Meinung an, dass Grundhonorar und Nebenkosten voneinander zu trennen sind. Erst durch eine Trennung von Grundhonorar und Nebenkosten ist es dem Geschädigten als Laien möglich, Rechnungspositionen entsprechend seiner individuellen Erkenntnismöglichkeiten zu überprüfen. Erst durch diesen Umstand ergibt sich die durch das OLG München und dem BGH angewendete subjektbezogene Betrachtungsweise. Vornehmlich ist auch die Höhe der Nebenkosten nicht zu beanstanden. Der Sachverständige berechnete im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung 2,00 € pro Lichtbild.

„Dabei kommt es zur Überzeugung des Gerichts auch nicht darauf an, ob die Lichtbilder auf Einzelseiten positioniert werden oder mehrere Lichtbilder auf einer Seite gedruckt werden. Dies ändert nichts an der Anzahl der Lichtbilder und eine solche Unterscheidung ist auch in der BVSK nicht angelegt oder sachgerecht.“

Erstattungsfähig sind darüber hinaus auch 1,80 € pro geschriebene Seite sowie eine Pauschale für Porto und Telefon in Höhe von 15,00 €.

Neben den angesprochenen Beträgen rechnet der Sachverständige auch eine Fremdleistung für Demontagekosten über 105,04 € in seiner Rechnung ab. Diese sind ebenfalls erstattungsfähig, da der Sachverständige die Rechnung diesbezüglich vorlegen kann und das Gericht sie auch für notwendig hielt. Auch die hier gebotenen subjektbezogene Betrachtungsweise lässt kein auffälliges Missverhältnis zwischen Fremdleistung und dem erbrachten Gutachten erkennen. Sowohl mit Blick auf die Kürzung des Grundhonorars als auch mit Blick auf den Ansatz der Demontagekosten handelt es sich auch ferner nicht um Kosten des alltäglichen Lebens, welchen von dem Laien bewertet und geprüft werden könnten.

Praxis

„Bei Regen, Eis und Schnee – hüte dich vor FFB!“, heißt es bei dem einen oder anderen Autofahrer in der einschlägigen Region. Nicht in diesem Fall.

Das AG Fürstenfeldbruck entscheidet vorliegend eindeutig zugunsten des Sachverständigen. Er muss sich nicht der Kürzungswut der Versicherer aussetzen, denn seine gestellte Rechnung ist vollumfänglich erstattungsfähig. Das AG Fürstenfeldbruck stellt fest, dass nicht um jedes Foto oder jede geschriebene Seite gefeilscht werden könne, denn es steht allein im Ermessen des Sachverständigen, wie umfangreich er dokumentiert. Es sei schließlich ausdrücklich zu berücksichtigen, dass dem Gutachten neben der Schadenfeststellung auch eine Beweissicherungsfunktion zukommt.

- **Verlängerte Anmietung eines Unfallersatzwagens aufgrund der Corona-Pandemie**
AG Wolfsburg, Urteil vom 12.10.2020, AZ: 23 C 48/20

Hintergrund

Die Klägerin erlitt einen Unfall, welcher durch den bei der Beklagten versicherten Pkw verursacht wurde. Dies war vor Gericht unstrittig. Der Unfall ereignete sich am 26.03.2020 in Wolfsburg. Hierbei erlitt der klägerische Pkw einen Totalschaden.

Der Gutachter ermittelte im Gutachten vom 30.03.2020 eine voraussichtliche Wiederbeschaffungsdauer von 11 Tagen. Letztendlich gelang es der Klägerin Ende April 2020, einen gebrauchten Pkw Seat Ateca für 23.990,00 € zu erwerben. Im Zeitraum des Ausfalls des Fahrzeugs nutzte sie einen Mietwagen vom 26.03.2020 bis 28.04.2020.

Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung wandte sich sowohl gegen die Höhe des hierfür in Rechnung gestellten Betrages als auch gegen die Anmietdauer. Das AG Wolfsburg gab der Klage weitaus überwiegend statt.

Aussage

Bezüglich des vermieteten VW Up sei der berechnete Tagespreis von 50,62 € netto deutlich überhöht. Das AG Wolfsburg hielt einen Tagessatz von 40,00 € netto für angemessen. Für 33 Tage Anmietdauer ergäben sich mithin 33 x 40,00 € an Nettomietwagenkosten (1.320,00 €). Die berechneten zusätzlichen Kosten für die Haftungsreduzierung in Höhe von 12,61 € pro Tag hielt das AG Wolfsburg nicht für erkennbar erhöht. Nachdem das Ersatzfahrzeug auch zu späterer Stunde angemietet wurde, sprach das AG Wolfsburg auch einen Feierabendszuschlag von 39,00 € netto zu.

Es sah auch keinen Anlass dazu, auf die vereinbarten Kosten der Haftungsreduzierung einen 20 % Abschlag vorzunehmen. Denn der Geschädigte habe im Falle der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ein berechtigtes Interesse, sich von der Haftung für eine von ihm zu verantwortende Beschädigung des Ersatzfahrzeugs weitgehend zu befreien. Dies koste natürlich Geld.

Einen Eigensparnisabzug nahm das AG Wolfsburg deshalb nicht vor, weil die Klägerin ein deutlich klassenniedrigeres Fahrzeug (Mietwagengruppe 1) angemietet hatte. Zur Anmietdauer führte das AG Wolfsburg aus:

„Die Beklagte wendet ein, dass angesichts der ursprünglich angesetzten 11 Wiederbeschaffungstage eine Anmietdauer von 20 Tagen auf jeden Fall ausreichend gewesen wäre. Nun sind die Auswirkungen der Corona-Krise im Schadengutachten zunächst nicht berücksichtigt worden. Durch die Schließung der Autohäuser war es zunächst nicht möglich, ein Ersatzfahrzeug zu besichtigen und Probe zu fahren. Ein Geschädigter muss sich nicht darauf verweisen lassen, ein Ersatzfahrzeug auf dem Privatmarkt, ggf. unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und mit den allgemein bekannten Risiken, zu erwerben. Ein Geschädigter ist auch nicht verpflichtet, das nächstbeste Fahrzeug zu akzeptieren. Er darf schon suchen und dann auch auswählen. Er kann ja nichts dafür, dass sein Fahrzeug beschädigt wurde und nicht mehr fahrbereit ist oder eine Reparatur unverhältnismäßig teuer ist. Wenn es der Klägerin nun erst nach gut einem Monat gelungen ist, ein vernünftiges Ersatzfahrzeug zu erlangen, ist diese Dauer angesichts der Corona-Krise nicht als unangemessen anzusehen. Die deshalb entstandenen Mietwagenkosten sind zu ersetzen, auch wenn es sich bei der Corona-Krise um höhere Gewalt gehandelt hat. Diese ist zumindest von einem Geschädigten schon gar nicht zu vertreten.“

Praxis

Der Schädiger muss grundsätzlich denjenigen Schaden ersetzen, welcher unfallbedingt entstand. Das AG Wolfsburg stellt nunmehr zutreffend fest, dass Schäden bzw. Schadenerweiterungen aufgrund der Corona-Pandemie der Schädigerseite noch zurechenbar sind. Zwar liege höhere Gewalt vor, dies könne allerdings nicht zulasten des Geschädigten gehen.